

§ 83 SeeArbG Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Bundesrecht

Abschnitt 4 – Berufsausbildung an Bord

Titel: Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: SeeArbG

Gliederungs-Nr.: 9513-38

Normtyp: Gesetz

§ 83 SeeArbG – Vertrag über die Berufsausbildung auf Fahrzeugen der kleinen Hochseefischerei oder der Küstenfischerei

¹Erfolgt die Berufsausbildung auf einem Fahrzeug der kleinen Hochseefischerei oder Küstenfischerei, gelten anstelle der §§ 10 und 11 des Berufsbildungsgesetzes die §§ 81 und 82 ; die übrigen Vorschriften dieses Abschnittes sind nicht anzuwenden. ²Auf den Berufsausbildungsvertrag sind die Vorschriften der anderen Abschnitte dieses Gesetzes anzuwenden, soweit sich aus dem Wesen und Zweck des Vertrages und aus dem Berufsbildungsgesetz nichts anderes ergibt.